



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
„**Förderkreis Kinder Sudheim/Bühle**“.  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim, OT Sudheim.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Spielkreise, des Kindergartens, der Grundschule, sowie der Kinder- und Jugendarbeit in Sudheim und Bühle. Insbesondere zum Beispiel:
  - Anschaffung von Spielzeug und Spielgeräten
  - Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Veranstaltungen wie Klassenfahrten, Freizeiten o. ä.
  - Anschaffung von Büchern, Lerneckern u. ä.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen
  - Beantragung evtl. Zuschüsse
  - Entgegennahme von Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein eigenwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins gedeckt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





## Satzung

### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrages, der in Geld erhoben wird, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei der Aufnahme hat jedes Mitglied den Beitrag zu zahlen.
3. Geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand - zugleich außenvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB - besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) **zwei** gleichberechtigten StellvertreterInnen
  - c) dem/der SchriftführerIn
  - d) dem/der stellvertretenden SchriftführerIn
  - e) dem/der SchatzmeisterIn

jeweils zwei von ihnen **zusammen** vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.



## Satzung

2. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - ordnungsgemäße Buchführung
  - Erstellung der Jahresberichte
  - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll aufzunehmen und vom/von der SitzungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
  4. Der/die SchatzmeisterIn verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres hierüber einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
  5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
  6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
  7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Zahlung von Kostenvergütung ist statthaft.



## Satzung

8. Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

### § 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich und durch Anzeige in der Presse (z.Zt. die NNN) einberufen.



## Satzung

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - e) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - h) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes im Anrufverfahren
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung oder Verzicht eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend oder verzichten/t sie/er auf den Vorsitz, so bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt (Ausnahme Abs. 6).

Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
5. Eine Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.



## Satzung

6. Beschlüsse über Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins.
7. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder dies beantragen.
8. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Stimmrecht

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden.

### § 10 Rechnungsprüfer

1. Mit der Durchführung der Kassenprüfung werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird nur ein Rechnungsprüfer für eine zweijährige Amtszeit gewählt; der weitere Rechnungsprüfer wird nur für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende der vorhergehenden Amtszeit möglich.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und an den Vorstand unverzüglich weiterzuleiten.
3. Eine Kassenprüfung soll spätestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Weitere Kassenprüfungen sind möglich.



## **Satzung**

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Ev. Kindergartens Sudheim mit der Maßgabe, es zur Förderung der Jugendpflege oder Jugendfürsorge im Ev. Kindergarten Sudheim einzusetzen.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.95 außer Kraft.

Sudheim, 21. Februar 2003